

Gemeinde Wangen

Kreis Göppingen

Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen Wangen - Kindergartenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.10.2021 folgende Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen Wangen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, sowie die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderhaus und Naturkindergarten Wangen) maßgebend.

Die Gemeinde trägt für beide Betreuungseinrichtungen als Trägerin die wirtschaftliche und pädagogische Verantwortung.

Die Gemeinde Wangen betreibt das Kinderhaus und den Naturkindergarten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgabe der Einrichtungen

Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg sowie an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtungen.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3

Aufnahme

- (1) In die Betreuungseinrichtungen werden Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in die Krippe auch jüngere Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Eine verbindliche Platzreservierung besteht erst nach Abschluss einer Aufnahmevereinbarung. Die Kindergartengebühr entsteht zu dem in der Vereinbarung definierten Aufnahmezeitpunkt. Ein schriftlicher Rücktritt hiervon ist bis zu einem Monat vor dem vereinbarten Aufnahmetermin für die Personenberechtigten möglich. Im Falle eines Rücktritts wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.
- (4) Die Eltern erklären sich bereit, dem Eingewöhnungskonzept der Kinderbetreuungseinrichtungen zuzustimmen und es zu unterstützen.
- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtungen ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung des Kinderarztes mit Unterschrift vorgelegt werden, welche nicht älter als 14 Tage ist. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
Zudem ist ein Nachweis über die erfolgte Impfberatung zu allen alterstypischen Schutzimpfungen verpflichtend vorzulegen. Die hierzu notwendigen Formulare können den Vertragsunterlagen entnommen werden. Die Nachweise dürfen bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus nicht älter als 14 Tage sein.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme einen ausreichenden Masernschutz vorweisen. Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres benötigen eine Schutzimpfung, ältere Kinder benötigen zwei Schutzimpfungen.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Anmeldeheftes sowie der Vorlage der unter (4) genannten Bescheinigungen.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (9) Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr. Erfolgt eine unterjährige Aufnahme gilt die Aufnahme für den Rest des Kindergartenjahres.

§ 4 Betriebsformen

- (1) In Wangen werden folgende Betriebsformen angeboten:

1. Kindergartenbereich Kinderhaus (Ü3)

Im Kindergartenbereich des Kinderhauses werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in folgenden Modulen betreut:

a) Regelgruppe

Die Betreuungszeit der Regelgruppe beträgt insgesamt 30 Stunden pro Woche.

Die Betreuung erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie an zwei wählbaren Nachmittagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Nachmittage sind bereits bei Anmeldung verbindlich festzulegen.

b) Verlängerte Öffnungszeiten +

Die Betreuungszeit der Verlängerten Öffnungszeiten + beträgt insgesamt 35 Stunden pro Woche. Die Betreuungszeit ist zusammenhängend und erfolgt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

c) Ganztagesbetreuung

Die Betreuungszeit der Ganztagesbetreuung beträgt insgesamt 47,50 Stunden pro Woche. Die Betreuungszeit ist zusammenhängend und erfolgt von Montag bis Donnerstag im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

2. Kleinkindbereich (U3)

Im Kleinkindbereich des Kinderhauses werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in folgenden Modulen betreut:

a) Halbtagesbetreuung

Die Betreuungszeit der Halbtagesbetreuung beträgt insgesamt 25 Stunden pro Woche.

Die Betreuung erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

b) Ganztagesbetreuung

Die Betreuungszeit der Ganztagesbetreuung beträgt insgesamt 37,50 Stunden pro Woche. Die Betreuungszeit ist zusammenhängend und erfolgt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

3. Naturkindergarten

Im Naturkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in folgendem Modul betreut:

a) Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (30 Stunden Betreuung)

Die Betreuungszeit der Verlängerten Öffnungszeiten-mini beträgt insgesamt 30 Stunden pro Woche.

Die Betreuung erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

(2) Für jedes Kind muss ein Betreuungsmodul für die ganze Woche gewählt werden unabhängig des tatsächlichen Besuchs der Einrichtung. Die Betreuungsmodule können nicht miteinander kombiniert werden.

(3) Die Betreuungsmodule der Ü3 – Betreuung „Verlängerte Öffnungszeiten +“ (1b) und „Ganztagesbetreuung“ (1c), sowie das Betreuungsmodul der U3 – Betreuung

„Ganztagesbetreuung“ (2b) werden nur mit Mittagessen angeboten. Das Mittagessen kann nur in Verbindung mit dem VÖ und dem GT Modul gebucht werden. Die Anzahl der Essenstage einer Woche sind verbindlich festzulegen und gelten fortlaufend für den gesamten Monat. Auch die jeweiligen Werkstage einer Woche (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag) sind verbindlich festzulegen und gelten ebenfalls verbindlich für einen ganzen Monat. Bei beruflicher Erfordernis können im Einzelfall ausnahmen gewährt werden. Dieses berufliche Erfordernis muss nachgewiesen werden. Der Nachweis für dieses berufliche Erfordernis hat mindestens 5 Werkstage vor dem Monatsende für den Folgemonat zu erfolgen.

- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Kostenersatz erhoben. Näheres bestimmt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen Wangen.
- (5) Eine Änderung der gebuchten Module ist frühestens nach drei Monaten möglich. Eine Änderung des Betreuungsmoduls kann für das Kind einen Gruppenwechsel bedeuten. Nähere Informationen hierzu erteilt die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.
- (6) Beim verspäteten Abholen des Kindes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen Wangen aufgeführt.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden.
- (3) Auf Antrag der Eltern ist für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, ein Besuch der Ferienbetreuung vom 01.09. bis zum Schuleintritt vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich. In diesem Fall sind für diesen Betreuungszeitraum die Gebühren der Ferienbetreuung zu entrichten. Eine separate Anmeldung über das Ferienbetreuungsformular ist zwingend erforderlich.
- (4) Die Trägerin kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Kinderbetreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Ausgeschlossen werden können ohne Einhaltung einer Frist auch Kinder, die durch ihr besonderes Verhalten andere Kinder gefährden oder stark belästigen.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung ab dem ersten Tag zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8:45 Uhr, jedoch keinesfalls vor Beginn der Betreuungszeit zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten/ Betreuungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 7 Ferien und Schließung der Betreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bis zum 31.10. für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.
- (2) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der betroffenen Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Eine Einrichtung kann zusätzlich zu (1) und (2) vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - a) In Folge eintretender Katastrophen
 - b) Auf Anordnung zuständiger Ämter
 - c) Auf Grund von Baumaßnahmen
 - d) An Pädagogischen Fortbildungstagen
 - e) An Sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Schließtagen

§ 8 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kinderhauses und des Naturkindergartens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Betreuungseinrichtungen in

Wangen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Darüber hinaus kann für zusätzliche Leistungen der Betreuungseinrichtungen ein Kostenersatz durch erhoben werden.

Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt auch bei Läusen und Flöhen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), im besonderen Erkrankungen welche im Infektionsschutzgesetz genannt werden, muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) In den Fällen von Absatz (1) und (2) ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung berechtigt die Betreuung in der Einrichtung zu verweigern.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Übergabe an die Eltern.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte beteiligt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Ordnung und den Betrieb des Kinderhauses Wangen – Kindergartenordnung – tritt zeitgleich außer Kraft.

Wangen, den 28.10.2021

Troy Dutta
Bürgermeister